

Ethische Verantwortung bei der Gestaltung sicherer Informationssysteme - Der Beitrag Ethischer Leitlinien - * _

Bernd Lutterbeck
Technische Universität Berlin, FB Informatik
Skr. FR 5-10
Franklinstr. 28/29
10587 Berlin

-
1. [Über einige Mißverständnisse von ethischer Verantwortung](#)
 2. [Die Rolle des Rechts oder das Ethische erweist sich im praktischen Tun](#)
 3. [Qualitätssicherung und die Rolle ethischer Leitlinien](#)

[Literaturverzeichnis](#)

1. **Über einige Mißverständnisse von ethischer Verantwortung**

Es fehlt in der deutschen und internationalen Informatik nicht an Stimmen, die sich um eine ethische Verantwortung von Informatikern mühen. Der erreichte Diskussionsstand ist jedoch unbefriedigend:

Mal wird Verantwortung auf die bloße Funktionalität gegebener Systeme beschränkt [WEDEKIND 1987], mal soll der Informatiker "für alle Folgen, die sein Tun unmittelbar oder mittelbar auslöst, verantwortlich (sein)" [SCHEFE 1992]. Die erste Position entlastet die Handelnden von praktisch allen Folgen ihres Tuns, die zweite Position stellt Anforderungen, die niemand wirklich erfüllen kann. Beide Positionen übersehen den Stand der modernen Verantwortungsethik [MÜLLER 1992], die darauf verweist, daß der Begriff Verantwortung seinen Ursprung im Recht hat und in sich eine vierstellige Relation enthält:

JEMAND	SUBJEKT
	ist verantwortlich
FÜR ETWAS	GEGENSTAND
VOR JEMANDEN	INSTANZ
NACH KRITERIEN	WERKE/NORMEN

Wenn man wegen der notwendigen Zirkularität das einzelne Subjekt als Instanz zurückweist, bleibt als einzige *weltliche Instanz*, vor der man sich verantworten kann, nur noch das Recht. Mit anderen Worten: Es ist unzulässig, jedenfalls praktisch nicht vernünftig, über die ethische Verantwortung der Informatiker zu reden, ohne Recht und Ethik gegeneinander abzugrenzen.

Auch der *Gegenstand* von Verantwortung bleibt bei beiden Positionen durchweg blaß: Wer für alles verantwortlich ist, ist in Wahrheit für nichts verantwortlich. Verantwortung ist immer nur als begrenzte denkbar. Zudem kann man nicht unterstellen, daß dieser Gegenstand für alle Informatiker gleich ist. Es macht einen Unterschied, ob jemand - alleine oder im Team - Systeme spezifiziert oder nach festen Vorgaben programmiert, ob besonders sicherheitskritische Systeme etwa im Bereich der Medizin oder des Verkehrswesens erstellt werden oder nur eine aktuelle Version eines Standardprodukts für Textverarbeitung.

Ethische Verantwortung muß sich also auf eine zu benennende berufliche Situation der Informatiker beziehen. Sie ist in erster Linie Berufsethik [WILHELM 1994].

2. Die Rolle des Rechts oder das Ethische erweist sich im praktischen Tun

Eine neuere Untersuchung über die rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten der informationstechnischen Entwicklung kommt zu eher ernüchternden Ergebnissen [LUTTERBECK/WILHELM 1993]: Untersucht wurden neben klassischen gesetzlichen Instrumenten (Datenschutz, Computerstrafrecht, Urheberrecht, Produkthaftungsrecht usw.) moderne ökonomische Instrumentarien (z. B. Steuer- und Abgaben(recht)) sowie berufsrechtliche Regularien und Normungs- sowie IT-Sicherheitskonzepte. Die Ergebnisse, die in einem breiten Diskurs zahlreicher Wissenschaftler und Praktiker unterschiedlicher fachlicher und politischer Herkunft gefunden wurden, lassen

sich so zusammenfassen:

- Trotz offensichtlich nachlassender Steuerungsfähigkeit des Rechts bleibt Recht unentbehrlich: Es gibt keine Alternativen *zum* Recht, sondern bloß Alternativen *im* Recht.
- Die Wirkungen einer ubiquitären Technik wie der Informations-technik lassen sich schon wegen ihrer Vielfalt nicht generell vorhersagen. Hinzu kommt, daß die gleichen Wirkungen von den einen als positiv, von den anderen als negativ bewertet werden. Es läßt sich also auf dieser Ebene kein Konsens erzielen.
- Wo die Wirkungen unklar bleiben, kann und darf auch kein Gesetzgeber durch starre Zielvorgaben Einfluß nehmen wollen.

Die zitierte Untersuchung sieht angesichts dieses Befundes alleine die Möglichkeit, die vorfindliche Vielfalt ("Patchwork") von Instrumenten stärker aufeinander zu beziehen und das Recht zu "prozeduralisieren". Mit dieser Strategie der Prozeduralisierung ist gemeint, daß die je gewünschten gesetzlichen Ziele in dafür konzipierten Verfahren jeweils gefunden werden müssen. Das Recht, so die Einsicht, ist nicht schon da. Es muß in Verfahren überhaupt erst gefunden werden. In dieser Sichtweise beschränkt sich Recht auf die Rolle eines Moderators oder Vermittlers für unterschiedliche Diskurse der Technikgestaltung und Technikfolgenabschätzung.

Gleiches gilt für die Sollenssätze der Ethik. Als bloße Sätze sind sie völlig unverbindlich. Ihr Wert, aber auch ihre wirkliche Gestalt, erweist sich erst dann, wenn Informatiker in der Praxis Systeme gestalten. Eine Berufsethik kann gelingen, wenn sie diesen Zusammenhang von (ethischen) Normen und praktischem Handeln in den Griff bekommt.

3. Qualitätssicherung und die Rolle ethischer Leitlinien

Das Präsidium der Gesellschaft für Informatik (GI) hat im Januar 1994 "Ethische Leitlinien" beschlossen [AK INFORMATIK UND VERANTWORTUNG 1993]. Diese Leitlinien setzen die wesentlichen, oben beschriebenen Einsichten um:

- Sie sind als Text der Berufsethik konzipiert. Adressaten sind also in und für die Praxis handelnde Informatiker, durch deren Tun oder Unterlassen Wirkungen in der Realität erzeugt werden. [\[1\]](#)
- Die Leitlinien verzichten darauf, verbindlich irgendwelche Werte

vorzuschreiben. Sie nehmen auch keinen Bezug auf konkrete Techniken und Methoden der Informatik, etwa indem sie Sätze folgenden Inhalts formulieren: "Du sollst objektorientiert programmieren", "Du sollst Systeme entsprechend dem IT-Sicherheitskonzept xy entwickeln".

- Statt dessen werden Anforderungen an die *Kompetenzen* von Informatikern formuliert, die vorhanden sein müssen, damit je wünschbare Informatiksysteme erstellt werden können (Fachkompetenz, Sachkompetenz, juristische Kompetenz, kommunikative Kompetenz und Urteilsfähigkeit).
- Der Bezug, aber auch die Abgrenzung zum Recht, wird auf ebenso einfache wie elegante Weise hergestellt (Art. 3):

"Vom Mitglied wird erwartet, daß es einschlägige rechtliche Regelungen kennt, einhält und an ihrer Fortschreibung mitwirkt."

Insgesamt setzen auch diese Leitlinien auf ein Konzept von Prozeduralisierung, in dem einzelne Mitglieder, Mitglieder in Führungspositionen und der Berufsverband GI selbst mit je unterschiedlicher Verantwortung auf ethisch wünschbare Ziele hinarbeiten sollen. Entstehen sollen so Informatiksysteme, die die von den Beteiligten gewünschte, technisch mögliche Qualität aufweisen.

Qualität ist indessen auch vertraglich immer geschuldet, zunehmend auch solche Qualität, die den Anforderungen der DIN-ISO 9000er Serie über Qualitätssicherungssysteme genügt [KOCH 1994].

Auch diese Normen gehen den Weg der Prozeduralisierung, indem sie den Prozeß der Erstellung von Software verbessern, die Qualität des Produkts selbst bleibt unberührt.

Unbestritten ist auch, daß je nach Anwendungsproblem ein bestimmtes Maß an IT-Sicherheit geschuldet ist. Ungeklärt ist, ob die deutschen IT-Sicherheitskriterien oder die EG-weit empfohlenen ITSEC-Kriterien umfassenden Qualitätsansprüchen genügen. [2]

Es gibt also deutliche Unterscheidungen zwischen rechtlich geforderten Qualitätsansprüchen und den Qualitätsansprüchen, die man über ethische Berufsregeln erreichen will. Natürlich sind derartige Regeln rechtlich unverbindlich. Wie auch sonst im Bereich des Technikrechts oder etwa der medizinischen Standesethik gilt aber der Satz: Wer die Standards seiner Profession erfüllt, hat die Vermutung der Rechtstreue für sich.

Es kann sich also lohnen, die IT-Sicherheitsdiskussion um den Gesichtspunkt der ethischen Verantwortung zu erweitern.

Literaturverzeichnis

[AK Informatik und Verantwortung 1993]

Arbeitskreis Informatik und Verantwortung (Hrsg.), Ethische Leitlinien der Gesellschaft für Informatik, Informatik-Spektrum 16 (1993), S. 239 f.

[KOCH 1994]

Frank H. Koch, Computer-Vertragsrecht. Handbuch für Erwerb und Nutzung von EDV-Systemen, Feiburg 1994

[LENK 1989]

H. Lenk, Können Informationssysteme moralisch verantwortlich sein?, Informatik-Spektrum 12 (1989), S. 248 ff.

[LUTTERBECK/STRANSFELD 1992]

B. Lutterbeck, R. Stransfeld, Ethik in der Informatik - Vom Appell zum Handeln, in: W. Coy e. a. (Hrsg.), Sichtweisen der Informatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 367 ff.

[LUTTERBECK/WILHELM 1993]

B. Lutterbeck, R. Wilhelm, Rechtsgüterschutz in der Informationsgesellschaft, Forschungsbericht des Fachbereichs Informatik der TU Berlin 1993/5, Berlin 1993

[MÜLLER 1992]

C. Müller, Verantwortungsethik, in: A. Pieper (Hrsg.), Geschichte der neueren Ethik, Bd. 2, Tübingen und Basel 1992, S. 103 ff.

[SCHEFE 1992]

P. Scheffe, Theorie oder Aufklärung? Zum Problem einer ethischen Fundierung informatischen Handelns, in: W. Coy e. a. (Hrsg.), Sichtweisen der Informatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 327 ff.

[WEDEKIND 1987]

H. Wedekind, Gibt es eine Ethik der Informatik? Zur Verantwortung des Informatikers, in: Informatik-Spektrum 10 (1987), S. 324 ff.

[WILHELM 1994]

R. Wilhelm, Stand und Perspektiven informatischer Berufsethik, Dissertation am FB Informatik der TU Berlin, Mai 1994 (im Druck)

Fußnoten

* Wesentliche Anregungen verdanke ich der soeben in meinem Fachgebiet abgeschlossenen Dissertation (Ing.) von Rudolf Wilhelm.

[1] Ausnahme ist Art. 8, der Lehrende der Informatik anspricht.

[2] Kriterien hier zitiert nach der kommentierenden Beschreibung von KOCH 1994; zu den Zweifeln s. LUTTERBECK/WILHELM 1993.